

## Einladung

zur 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 24.08.2021, 18:00 Uhr

in der Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen

### Tagesordnung

1. Präsentation der Ergebnisse der Online - Jugendbefragung zur Jugendhilfeplanung  
Vorlage: 2307/2021
2. Verteilung der Landeszuschüsse für plusKita und Sprachförderung  
Vorlage: 2308/2021
3. Bericht der Verwaltung über die aktuelle Situation der Kindertagesbetreuung in Geilenkirchen  
Vorlage: 2309/2021
4. Bericht der Verwaltung über den Einsatz der Mittel aus dem Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"  
Vorlage: 2310/2021
5. Bericht der Verwaltung über den Stand der Planung zur Einrichtung einer Beratungsstelle für Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg  
Vorlage: 2311/2021
6. Neufassung der Richtlinien über finanzielle Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe  
Vorlage: 2312/2021
7. Anfragen

Gez. Kappes

Ausschussvorsitzender

Jugend- und Sozialamt  
13.08.2021  
2307/2021

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	24.08.2021

### Präsentation der Ergebnisse der Online - Jugendbefragung zur Jugendhilfeplanung

#### Sachverhalt:

In den Monaten Februar bis Juni 2021 führte das Jugendamt eine Online-Befragung der Jugendlichen im Alter von 10 bis 21 Jahren durch. Die Befragung ist ein Bestandteil der Sozialraumanalyse im Rahmen der Neuerstellung der Jugendhilfeplanung.

In der Sitzung wird die Stadtjugendpflegerin die Ergebnisse der Befragung präsentieren und es besteht Gelegenheit zur Diskussion über die hieraus zu ziehenden Schlüsse.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	24.08.2021

### Verteilung der Landeszuschüsse für plusKita und Sprachförderung

#### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16.06.2020 hat der Jugendhilfeausschuss über die Verteilung der Landesfördermittel nach § 45 des Kinderbildungsgesetzes NW (KiBiz) in der ab dem 01.08.2020 geltenden Fassung entschieden. An dieser Stelle wird auf die Sitzungsvorlage und die Niederschrift zur Sitzung vom 16.06.2020 verwiesen.

Mit Schreiben vom 12.04.2021 teilte das Landesjugendamt mit, dass die Verteilung der Mittel in der beschlossenen Weise nicht erfolgen könne, da nach § 45 Abs. 2 KiBiz die Mittel für die Sprachförderung nur an Kitas erfolgen könne, die bereits zuvor Fördermittel für diesen Zweck erhalten haben. Die Verwaltung hat in der Folge ihr Unverständnis über die Verfahrensweise gegenüber dem Landesjugendamt zum Ausdruck gebracht und eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Insbesondere wurde hier auch darauf verwiesen, dass die Situation im Hinblick auf die weitere Verteilung der Fördermittel bei den Fachinformationstagen des LVR zum neuen Kibiz in 2020 anders dargestellt wurde. Die ursprüngliche befristete Verteilung widerspreche darüber hinaus einer Bestandsregelung. Durch eine solche seien die Jugendämter auch nicht in der Lage, auf ggf. veränderte Sozialstrukturen und sich verändernde Bedarfe in den Kitas zu reagieren.

Das Landesjugendamt verblieb bei seiner grundsätzlichen Haltung, erklärte jedoch, dass die Mittel für das Kita-Jahr 2020/2021 nicht zurück gefordert würden. Für das Kita-Jahr 2021/2022 sowie die Folgejahre sei jedoch ein neuer Beschluss unter Berücksichtigung der Bestandsregelung für die Sprachförderung zu fassen. Der Kommunikation mit dem Landesjugendamt war zu entnehmen, dass auch weitere Jugendämter und Jugendhilfeausschüsse eine grundsätzliche Neuverteilung der Mittel vorgenommen hatten. Das Landesjugendamt hätte die Beschlussfassung in allen Jugendamtsbezirken bereits in 2020 beanstanden können.

Um eine Rückzahlung von Fördermitteln an das Land zu vermeiden, hat die Verwaltung eine veränderte Verteilung der Fördermittel unter Berücksichtigung der Bestandsregelung erarbeitet. Da die Notwendigkeit von Sprachförderung in allen Bevölkerungsschichten auftritt, wurde bei der betragsmäßigen Aufteilung insbesondere das Ziel verfolgt, allen Kitas die finanziellen Möglichkeiten zur zusätzlichen Sprachförderung zu ermöglichen. Die größeren Träger sind in der Lage, die Fördermittel durch eine Bündelung einrichtungsübergreifend einzusetzen. Durch die von der Verwaltung vorgeschlagene Verteilung sind die Träger der Einrichtungen in der Lage, im Mittel einen Betrag zwischen etwa 9.500 € und 10.000 € pro Kita einzusetzen oder die Fördermittel entsprechend der Bedarfe vor Ort zu verschieben.

Die in der Anlage aufgeführte Verteilung wurde mit dem Landesjugendamt abgestimmt und

würde bei entsprechender Verwendung durch die Träger nicht zu einer Rückforderung von Fördermitteln führen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Kita Lütticher Straße 30 der AWO sowie die katholische Kita St. Mariä Namen in Gillrath werden für die Dauer der Kita-Jahre 2021/2022 bis 2024/2025 zu plusKitas benannt und erhalten in diesem Zeitraum jeweils einen jährlichen Förderbetrag i. H. v. 30.249,00 €, der sich jährlich um eine per Erlass mitgeteilte Fortschreibungsrate erhöht. Die städtischen Kitas Bauchem und Teveren, die Kita Jahnstraße der AWO, die Kita Triangel der Lebenshilfe, die Kita Waldwichtel in der Selfkantkaserne sowie die katholische Kita St. Anna in Tripsrath erhalten in den vorgenannten Zeitraum die in der Anlage aufgeführten Förderbeträge, welche ebenfalls anhand der Fortschreibungsrate jährlich erhöht werden.

**Anlagen:**

Verteilung plusKita und Sprachförderung ab 08-2021

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

**Landeszuschuss 2021/2022 nach § 45 Abs. 1 KiBiz  
plusKITAs u.a. Einrichtungen mit zus. Sprachförderbedarf**

**126.037,50 €**

Einrichtung	Zuschuss ab 21/22 plusKITA	Zuschuss ab 21/22 Sprach- förderung	Zuschuss pro Träger
Städt. Kita Bauchem	- €	15.124,50 €	25.207,50 €
Städt. Kita Beeck	- €	- €	
Städt. Kita Immendorf	- €	- €	
Städt. Kita Teveren	- €	10.083,00 €	
Städt. Kita Wurmmatrosen	- €	- €	
Kita AWO Stadtmitte	- €	- €	35.290,50 €
Kita AWO Jahnstraße	- €	5.041,50 €	
Kita AWO Lütticher Straße	30.249,00 €	- €	10.083,00 €
Kita Triangel Lebenshilfe	- €	10.083,00 €	
Kita Waldwichtel Selfkantkaserne	- €	10.083,00 €	
Kita St. Anna Tripsrath	- €	15.124,50 €	45.373,50 €
Kita St. Gereon Würm	- €	- €	
Kita St. Johannes Baptist Lindern	- €	- €	
Kita St. Mariä-Namen Gillrath	30.249,00 €	- €	
Kita St. Ursula Geilenkirchen	- €	- €	
<b>Gesamt</b>	<b>60.498,00 €</b>	<b>65.539,50 €</b>	<b>126.037,50 €</b>

Jugend- und Sozialamt  
13.08.2021  
2309/2021

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	24.08.2021

### Bericht der Verwaltung über die aktuelle Situation der Kindertagesbetreuung in Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

Die Verwaltung wird über die aktuelle Betreuungssituation in Geilenkirchen berichten. Insbesondere wird die Verwaltung auf die Situation der durch das Hochwasser beschädigten Kita Stadtmitte der AWO und die daraus resultierenden Folgen eingehen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	24.08.2021

### Bericht der Verwaltung über den Einsatz der Mittel aus dem Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"

#### Sachverhalt:

In der Sitzung vom 02.06.2021 hatte die Verwaltung über die aktuell zu beobachtenden Folgen der Corona-Beschränkungen für Kinder und Jugendliche berichtet. In diesem Zusammenhang erklärte die Verwaltung, Fördermittel aus dem angekündigten „Aufholpaket“ einzusetzen, um weitere Gruppenangebote zum schulischen und sozialen Lernen zu schaffen.

Inzwischen hat die Stadt Geilenkirchen zwei Förderbescheide aus dem Aufholpaket erhalten. Aufgrund des ersten Bescheides kann die Stadt in diesem Jahr Mittel von 45.581,67 € und im nächsten Jahr voraussichtlich 91.163,34 € einsetzen. Entsprechend den Vorgaben im Förderbescheid beabsichtigt die Verwaltung 70 % der Mittel für Angebote der sozialen Arbeit an Schulen und 30 % für zusätzliche Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

Durch den zweiten Bescheid erhält die Stadt Geilenkirchen für dieses Jahr Mittel von 6.250 € zur Verwendung im Rahmen der Frühen Hilfen. Die für nächstes Jahr zu erwartenden finanziellen Mittel sind der Verwaltung bisher nicht bekannt. Die Verwaltung beabsichtigt, diese Mittel an die Koordinierungsstelle Frühe Hilfe im Kreis Heinsberg weiterzuleiten. Über die vorgesehene Verwendung hat sich die Koordinierungsstelle mit den Verwaltungen der fünf Jugendämter im Kreis Heinsberg abgestimmt. Danach ist u. a. beabsichtigt, den Familienhebammen dienst sofort auszuweiten, das Beratungsangebot zu erweitern und Freizeitangebote für Familien mit besonderen sozialen Belastungen zu schaffen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Stand der Umsetzung der Planungen berichten.

Jugend- und Sozialamt  
13.08.2021  
2311/2021

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	24.08.2021

### **Bericht der Verwaltung über den Stand der Planung zur Einrichtung einer Beratungsstelle für Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung am 02.06.2021 hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung beauftragt, mit den anderen Jugendämtern im Kreis die zur Einrichtung einer Beratungsstelle für Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg erforderlichen Planungen vorzunehmen und Verhandlungen zu führen. Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Sachstand berichten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	24.08.2021

### Neufassung der Richtlinien über finanzielle Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe

#### Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 01.12.2011 eine Neufassung der Richtlinien. In der Sitzung vom 22.11.2012 beschloss der Jugendhilfeausschuss eine Anpassung der Richtlinien bezüglich der Erstausstattungsbeihilfe für Kinder unter drei Jahren. Nun legt die Verwaltung den Entwurf einer Neufassung der Richtlinien vor, die ab dem 01.09.2021 angewendet werden könnte. Dieser Entwurf sowie die bislang gültige Fassung befinden sich in der Anlage. Der Entwurf der neuen Fassung wurde in sehr vielen Bereichen auch redaktionell geändert, so dass es nicht hilfreich wäre, die Änderungen in Form einer Synopse darzustellen.

Die Richtlinien sind die Arbeitsgrundlage der Verwaltung zur Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt, die lt. Gesetz als Folgeleistung bestimmter erzieherischer Hilfen, in erster Linie solcher in stationärer Ausgestaltung, zu erbringen sind. Darüber hinaus enthalten sie auch Regelungen zu den Leistungen für Pflegeeltern.

Die Richtlinien, die der Jugendhilfeausschuss erlässt, regeln die Leistungsbereiche, für die nicht bereits anderweitige Vorgaben bestehen. So sind die Lebensunterhaltsleistungen für Kinder, die sich in Heimerziehung befinden, durch die Pflelegesätze der Heime abgegolten, die unter Beachtung einer sog. Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt des Einrichtungssitzes ausgehandelt werden und so allgemeinverbindlich sind. Das an die Pflegeeltern monatlich zu zahlende Pflegegeld ist ebenfalls festgelegt. Es beinhaltet einen Teil zur Deckung des Sachaufwandes und einen Anteil zur Abgeltung/Honorierung der Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Aktuell erhalten die Pflegeeltern für Kinder der mittleren Altersstufe ein Pflegegeld von 973 €; hiervon gelten 286 € als Erziehungsbeitrag. Das Gesetz sieht vor, dass in bestimmten Lebenssituationen zusätzlich zum Pflegegeld Beihilfen gezahlt werden. Der größte Teil der Richtlinien betrifft somit die Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege.

Die Richtlinien eines Jugendamtes sollten nach Möglichkeit nicht stark von den Regelungen anderer Jugendämter abweichen, um zu vermeiden, dass gegenseitig Pflegeeltern abgeworben werden. Aus diesem Grund orientieren sich die Jugendämter in einigen wenigen Punkten an Empfehlungen der Landesjugendämter, so bei der Weihnachtsbeihilfe und bei der Beihilfe für Ferienmaßnahmen. Darüber hinaus haben sich die Jugendämter im Kreis Heinsberg bezüglich der Richtlinien abgestimmt, konnten aber in einigen Punkten keine einheitlichen Regelungen finden.

Der nun von der Verwaltung erarbeitete Richtlinienentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Veränderungen:

- Bereitschaftspflege (Ziff. 2.6) – Wegfall der Befristung der Zahlung des doppelten Erziehungsbeitrages. Die Begründung ergibt sich aus dem Richtlinienentwurf. Weitergehende Informationen können auf Wunsch in der Sitzung gegeben werden.
- Bezuschussung der Kosten für den Führerschein
- Gewährung einer Beihilfe zur Renovierung in einer Pflegestelle nach 10 Jahren
- Bezuschussung einer Brille
- Übernahme der Eigenanteile bei kieferorthopädischer Behandlung
- Bezuschussung mehrerer Klassenfahrten pro Jahr

Ansonsten wurden die Beträge der zu leistenden Beihilfen an die Preissteigerung angepasst und die zahlreichen redaktionellen Veränderungen sollen die Praktikabilität und Verständlichkeit verbessern. Der Text der Richtlinien wird auch den Pflegeeltern übergeben. Im Bereich der Heimerziehung sorgen die MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der wirtschaftlichen Jugendhilfe für eine Information der Betroffenen.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen bewirken jährliche Mehraufwendungen von ca. 9.000 €.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinien über finanzielle Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe werden gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

#### **Anlagen:**

01 - Entwurf Richtlinien Jugendhilfe ab 09-2021

02 - Aktuelle Richtlinien Jugendhilfe

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

# ENTWURFSFASSUNG

## Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Geilenkirchen beschließt in seiner Sitzung vom 24.08.2021 die nachfolgenden Richtlinien zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Falle der Gewährung bestimmter, in den §§ 39 und 40 SGB VIII genannter Hilfen. Die Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für die Verwaltung des Jugendamtes und verfolgen das Ziel, für vergleichbare Sachverhalte einheitliche Leistungen vorzugeben.

### **1. Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei Leistungen nach §§ 19, 33-35a und 41 SGB VIII**

In den Fällen der Leistungsgewährung nach § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 32 (Erziehung in einer Tagesgruppe) § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung oder betreutes Wohnen) § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35 a (Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen in stationärer Form) und § 41 (Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form) ist durch das Jugendamt der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§§ 39 , 40 SGB VIII).

Neben den laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. (§ 39 Abs. 3 SGB VIII).

#### **1.1 Erstausrüstung der Pflegestelle**

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für die Erstausrüstung einer Pflegestelle einmalige Leistungen gewährt werden. Die Erstausrüstung mit Mobiliar und Haushaltswäsche umfasst:

- komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen, Bettdecke und Bettwäsche
- weitere Zimmermöbel und Ausstattung
- Pflege- und Hygieneartikel
- Kindersitz, ggf. Kinderwagen

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs gewährt, soweit die Kosten angemessen sind. Die Kosten werden nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

max. Höhe der Beihilfe:	550 €
bei Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren: max. Höhe der Beihilfe	800 €

In Einzelfällen ist nach Prüfung und Beurteilung durch den Sozialen Dienst die Ausstattung einer Pflegestelle bereits vor der Aufnahme eines Pflegekindes möglich.

Für die Dauer von zwei Jahren wird ein Eigentumsvorbehalt für Hausrat geltend gemacht.

#### Ersatzbeschaffung und Renovierung

Nach zehnjähriger Tätigkeit als Dauerpflegestelle für das Stadtjugendamt wird auf Antrag eine Ersatzbeschaffungs- und Renovierungskostenbeihilfe gewährt:

max. Höhe der Beihilfe: 600,00 €

# ENTWURFSFASSUNG

## 1.2 Erstausrüstung mit Bekleidung

Die Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist mit dem Teil des Pflegegeldes, der die Kosten des Sachaufwandes betrifft, abgegolten. Für Kinder in Heimerziehung wird der Aufwand für Ersatzbeschaffungen mit dem monatlich zu zahlenden Bekleidungsgeld abgegolten. Möglich ist die Zahlung einer Beihilfe zu Beginn der Hilfe, wenn das Kind über keine ausreichende Bekleidung verfügt.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Kosten werden nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

max. Höhe der Beihilfe: 350,00 €

## 1.3 Besondere Anlässe

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei wichtigen persönlichen Anlässen einmalige Leistungen gewährt werden. Die Beihilfe dient der Beschaffung besonderer Bekleidung, notwendiger Sachgegenstände und/oder der Durchführung einer Feier.

Zu besonderen Anlässen zählen die Einschulung, die Taufe, die Kommunion oder Konfirmation eines Kindes sowie vergleichbar bedeutsame Feste anderer Religionsgemeinschaften.

Einschulung in die erste Klasse	pauschal 200 €
Taufe:	pauschal 70 €
Kommunion, Konfirmation	pauschal 300 €

Die Beihilfe wird auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung gewährt.

## 1.4 Weihnachten

Eine Weihnachtsbeihilfe wird jeweils zum 01.12. eines Jahres gemäß der Empfehlung des Landschaftsverbands Rheinland gewährt.

Die Beihilfe beträgt zurzeit 35 €

## 1.5 Klassenfahrten und -ausflüge, Kitafahrten und -ausflüge

Die tatsächlichen Kosten für Klassenfahrten und -ausflüge sowie Kitafahrten und -ausflüge werden in vollem Umfang übernommen. Die Kostenübernahme ist auch mehrmals im Jahr möglich (Schulwechsel, mehrere Ausflüge). Die Vorlage einer Bestätigung seitens der Schule oder Kita ist erforderlich. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden nach Eingang einer Zahlungsbestätigung erstattet.

Freiwillige Studienfahrten und Schüleraustausche sind von der o. g. Regelung ausgenommen.

## 1.6 Ferienmaßnahmen

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für Ferienreisen einmalige Zuschüsse gewährt werden. Das Pflegekind soll damit an den Lebensgewohnheiten der Pflegestelle teilhaben.

# ENTWURFSFASSUNG

Ausschließlich im Rahmen der Dauerpflege (§ 33 SGB VIII) wird jeweils zum 01.07. eines Jahres zusammen mit dem monatlichen Pflegegeld eine Pauschale von 200,00 € zur Feriengestaltung des Pflegekindes an die Pflegeeltern gezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Für Kinder in Bereitschaftspflege oder in Heimerziehung wird ein Zuschuss von 10 € täglich für die Dauer einer Ferienmaßnahme oder –reise gewährt. Der Zuschuss wird im Kalenderjahr für maximal 21 Tage gewährt und soll vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Der Zeitraum ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

Bei Ferienmaßnahmen von Einrichtungen, die allein oder in der Summe den Zeitraum von 21 Tagen überschreiten, wird unterstellt, dass es sich um Aktivitäten handelt, die in der Konzeption der Einrichtung begründet sind und dass die Mehrkosten von den Tagessätzen der Einrichtung abgedeckt werden.

## 1.7 Nachhilfe

In den Fällen, in denen nach Beurteilung durch die Sozialen Dienste des Jugendamtes Nachhilfe oder Nachhilfeunterricht erforderlich ist, sind die hierdurch entstehenden Kosten im Rahmen der Dauerpflege nicht durch das Pflegegeld und bei der Heimerziehung nicht durch den Pflegesatz abgegolten.

Die Ausgestaltung einer Unterstützung durch Nachhilfe oder Nachhilfeunterricht muss individuell entschieden werden. Finanzielle Vorgaben sind durch diese Richtlinien nicht möglich, da auch Aspekte der Steuer- und Sozialversicherungspflicht und des Arbeitsrechts zu beachten sind. Insofern ist die vertragliche Vereinbarung mit einem gewerblichen Nachhilfeinstitut anzustreben.

Bei der Beurteilung des Unterstützungsbedarfs klärt der Soziale Dienst unter Beteiligung der Schule, inwieweit die schulischen Unterstützungsmaßnahmen genutzt wurden und in welchen Fächern und in welchem Umfang Nachhilfe erforderlich ist. Außerdem ist nach Einblick in das letzte Zeugnis ein erreichbares Ziel der Nachhilfe festzulegen.

Die **Schulaufgabenhilfe** ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung und gehört zum sozialpädagogischen Auftrag der Pflegefamilien und der Einrichtungen. Der hierdurch entstehende Aufwand ist durch das Pflegegeld bzw. den Heimpflegesatz abgegolten.

## 1.8 Kindergartenelternbeiträge und Offene Ganztagschule

Im Rahmen der Vollzeitpflege werden aufgrund der Satzung der Stadt Geilenkirchen Elternbeiträge entsprechend der 2. Einkommensgruppe erhoben.

Die Beiträge für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes für ein Pflegekind werden im Rahmen der Pflegegeldzahlung zusätzlich übernommen, allerdings nur bis zu einem Betreuungsaufwand von 35 Wochenstunden. Nehmen Pflegeeltern eine Betreuung bis zu 45 Stunden in Anspruch bzw. nehmen die Kinder an Mittagsmahlzeiten in der Einrichtung teil, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Erfolgt die längere Betreuung aus pädagogischen Gründen mit Befürwortung des Sozialen Dienstes, so sind die höheren Kosten zu übernehmen.

Die Übernahme der Beiträge für die Nutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt nur in begründeten Einzelfällen nach Feststellung der pädagogischen Notwendigkeit durch den Sozialen Dienst. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nicht gesondert übernommen.

# ENTWURFSFASSUNG

## 1.9 Verselbstständigung

Nach § 41 Abs. 3 sollen junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Die **Erstausrüstung einer Wohnung** umfasst sämtliche Möbel, Hausrat, Elektrogeräte, und Haushaltswaren, ggf. auch eine Küche und/oder den Renovierungsbedarf. Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu bestätigen.

Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs bis zur Höhe der u.a. Beträge gewährt. In der Regel wird die Verselbstständigung von der bisherigen Heimeinrichtung begleitet. Die Kosten können in diesem Fall nach Vorlage der Belege abgerechnet werden. Bei Bedarf kann die Hilfe auch vorher ausgezahlt werden, dann ist die zweckentsprechende Verwendung anschließend nachzuweisen.

max. Höhe der Beihilfe für die Einrichtung:	700,00 €
max. Höhe der Beihilfe zusätzlich für die Küche:	300,00 €
max. Höhe der Beihilfe zusätzlich für die Renovierung:	180,00 €

Bei Bedarf kann für die Zahlung einer Mietkaution ein Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung soll durch 12 monatliche Raten erfolgen. Zur Sicherung der Forderung ist der zukünftige Anspruch gegen den Vermieter an die Stadt Geilenkirchen abzutreten.

## 1.10 Beginn einer Berufsausbildung / Arbeitsaufnahme

In begründeten Einzelfällen (z.B. bis zum Erhalt der ersten Lohnzahlung) kann maximal für drei Monate nach Beendigung der Jugendhilfe eine Überbrückungsbeihilfe zur Sicherstellung des Lebensunterhalts geleistet werden. Die Höhe soll den Regelbedarf analog der Leistungen nach dem SGB II nicht überschreiten. Ggf. vorhandene Einkünfte, z.B. Halbwaisenrenten, Kindergeld, sind zu berücksichtigen.

### 1.10.1 Führerschein

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Berufsausbildung befinden und hierfür einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad oder PKW) in Höhe von maximal 500,00 € gewährt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und über die Höhe der Gesamtkosten.

## 1.11 Medizinische Leistungen

### 1.11.1 Brillen

Brillengestelle werden mit einem Betrag von 40,00 € bezuschusst. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Gesamtrechnung und eines Rezeptes des Augenarztes erstattet.

### 1.11.2 Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung

Im Fall eines von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes wird der Eigenanteil zu den Kosten der kieferorthopädischen Behandlung übernommen. Hierzu ist der

# ENTWURFSFASSUNG

Heil- und Kostenplan vorzulegen. Der Anspruch auf die Erstattung der Eigenanteile nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung geht auf die Stadt Geilenkirchen über und ist entsprechend zu sichern.

## 1.12 Sonstige Beihilfen, Sonderleistungen

In besonders begründeten Einzelfällen können Beihilfen gewährt werden, wenn ein erzieherischer, gesundheitlicher oder anders begründeter Sonderbedarf besteht und die hierdurch entstehenden Kosten nicht durch die laufenden Leistungen oder die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beihilfen oder andere Sozialleistungen gedeckt werden können. Alternativ kann in solchen Fällen bei Bemessung der Beihilfen von den in diesen Richtlinien vorgesehenen Regel- oder Maximalbeträgen abgewichen werden. Die Einzelentscheidungen über diese Leistungen trifft die Amtsleitung.

## 2 Zahlung des Pflegegeldes und Übernahme besonderer Aufwendungen der Pflegepersonen

Das an die Pflegeeltern monatlich zu zahlende pauschale Pflegegeld enthält einen Anteil, der die Sachaufwendungen des Kindes abdeckt und einen Erziehungsbeitrag als Abgeltung des persönlichen Einsatzes zur Versorgung und Erziehung des Kindes. Zusätzlich erhalten die Pflegeeltern Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge. Die Höhe des Pflegegeldes wird für NRW vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration festgesetzt und in der Regel zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst. Die Beträge für die materiellen Aufwendungen sind altersmäßig gestaffelt. Der Erziehungsbeitrag ist altersunabhängig festgelegt.

Lebt das Pflegekind bei unterhaltsverpflichteten Verwandten, gilt die Regelung des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII zur Anrechnung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen die Pflegepersonen.

Auf das Pflegegeld wird das anteilige Kindergeld nach den Regelungen des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

### 2.1 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden Beiträge in der Höhe des jeweils aktuellen hälftigen („Arbeitgeber“-) Anteils des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

Als Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahe legt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Die Erstattung wird pro Pflegekind, aber nur für einen Pflegeelternanteil geleistet. Eine über die tatsächlichen Aufwendungen hinaus gehende Erstattung ist ausgeschlossen.

# ENTWURFSFASSUNG

## 2.2 Unfallversicherung

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung, erstattet wird ein Betrag von bis zu 10,00 € monatlich. Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen. Die Erstattung wird nur einmal je Pflegefamilie geleistet, unabhängig davon, wie viele Pflegekinder betreut werden.

## 2.3 Vorübergehende Abwesenheit

Bei Abwesenheit des Pflegekindes (z.B. Kuren und Krankenhausaufenthalte, etc.) wird das Pflegegeld bis zu sechs Wochen in voller Höhe weiter gezahlt.

Der Erziehungsbeitrag kann darüber hinaus bis zu einem Jahr weiter gewährt werden, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt weiter besteht.

## 2.4 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei Beendigung eines Dauerpflegeverhältnisses bis einschließlich zum 15. eines Monats wird grundsätzlich 50 % der Geldleistung zurückgefordert. Erfolgt die Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt im Monat, wird die Leistung in voller Höhe belassen.

Die Abrechnung eines Bereitschaftspflegeverhältnisses erfolgt auf den Tag genau.

In den Fällen der Adoptionspflege endet das Pflegeverhältnis zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB. Die Zahlung ist ab diesem Zeitpunkt einzustellen bzw. zurückzufordern.

Bei Erreichen der Volljährigkeit bzw. der Beendigung der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII endet das Pflegeverhältnis mit Ablauf des betreffenden Monats.

## 2.5 Sonderpflege

In § 33 Satz 2 SGB VIII ist gesetzlich verankert, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind.

Ein erweiterter Förderbedarf liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen im Alltag gravierende (Verhaltens-) Auffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung für ein Kind ist der Schweregrad der Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der einen deutlichen höheren Aufwand in der Versorgung und Erziehung im Vergleich zu einem durchschnittlichen Pflegeverhältnis erforderlich macht. Dieser kann sich entweder auf den Anteil des Pflegegeldes, der den Sachaufwand abdeckt, oder auf den Erziehungsbeitrag oder auf beides beziehen.

Materielle Aufwendungen: Zu den materiellen Aufwendungen zählen außergewöhnliche Ausgaben, die zur Versorgung des Kindes mit einer speziellen spezifischen Problemlage anfallen, z.B. Hilfsmittel, erhöhtes Verbrauchsmaterial (Windeln, Gummiunterlagen,

# ENTWURFSFASSUNG

Bettzeug, Waschmittel...), besondere Nahrungsmittel, Ersatz für zerstörtes Schulmaterial, behindertengerechte Umbauten, etc.

Im Vorfeld ist zu prüfen, ob diese Ausgaben eventuell auch von anderen Leistungsträgern (z.B. medizinische Hilfsmittel von Krankenkassen) ganz oder teilweise übernommen werden können. Die materiellen Mehrausgaben sind zu dokumentieren und entsprechend in einer Nachweisliste aufzuführen. Die Prüfung erfolgt wie beim erzieherischen Mehraufwand durch die Sozialen Dienste unter Hinzuziehung der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Erzieherischer Mehraufwand: Auf Grundlage einer (fach-)ärztlichen/psychologischen Einschätzung wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII der erzieherische Mehraufwand ermittelt. Die Entscheidung zur Gewährung einer Sonderpflege wird in einem Team aus fallzuständiger Fachkraft des Pflegekinderdienstes, einem Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste getroffen und ist regelmäßig im Rahmen der Hilfeplanung zu überprüfen.

Der erforderliche erzieherische Mehraufwand wird durch eine prozentuale Erhöhung der Kosten der Erziehung in vier Stufen von 25, 50, 75 und 100 % abgegolten. Die Verwaltung legt dazu im Sinne einer einheitlichen Anwendung einen Kriterienkatalog fest, aus dem sich Vorgaben zur Zuordnung von bestimmten Störungsbildern und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen zu diesen Stufen ergeben.

## 2.6 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege stellt eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen dar. Sie wird als zeitlich befristete Vollzeitpflege auch eingesetzt um im Sinne des Kindeswohles eine geeignete Perspektive ohne Zeitdruck zu entwickeln. Darüber hinaus ist sie auch aus finanziellen Gesichtspunkten eine weitaus günstigere Alternative zur Heimunterbringung.

Die Dauer einer Bereitschaftspflege kann durch diese Richtlinien nicht zeitlich beschränkt werden, da in den letzten Jahren auf Grund schwieriger Fallkonstellationen und geänderter rechtlicher Vorgaben die Entscheidung des Familiengerichts oder des Sozialen Dienstes des Jugendamtes zum dauerhaften Verbleib des Kindes häufig erst nach einer längeren Zeitspanne getroffen werden kann. In einer solchen Phase ist es unzulässig, ein Dauerpflegeverhältnis zu organisieren.

An Pflegestellen, die im Rahmen der Bereitschaftspflege tätig werden, sind deshalb hohe Anforderungen sowohl hinsichtlich der erzieherischen Kompetenz als auch der zeitlichen Flexibilität und häuslichen Gegebenheiten zu stellen. Typisch für Bereitschaftspflegeverhältnisse sind häufige Termine zu Besuchskontakten, zu Begutachtungen, zur Wahrnehmung von Arzt- und Therapieterminen und sozialen Kontakten im bisherigen Lebensumfeld. Zudem stellt das Bewusstsein, dass der Aufenthalt des Kindes in der Familie nahezu jederzeit beendet werden kann und so dem Kind die bestmögliche Zuwendung und Förderung der Pflegefamilie nicht mehr zuteilwird, eine emotionale Herausforderung für die gesamte Pflegefamilie dar.

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen erhalten die Pflegeeltern für die Dauer der Bereitschaftspflege den doppelten Erziehungsbeitrag. Erhöhte Fahrkosten werden entsprechend der Regelung nach Ziff. 2.7.3 abgegolten.

In den Fällen, in denen nicht eine familiengerichtliche Entscheidung abzuwarten ist, dokumentiert der Allgemeine Soziale Dienst im Abstand von jeweils drei Monaten die fachliche Beurteilung der Notwendigkeit, das Bereitschaftspflegeverhältnis fortzusetzen. Sobald die familiäre Situation des Kindes die Einrichtung eines Dauerpflegeverhältnisses erforderlich macht, wird, falls das Kind in der Bereitschaftspflegefamilie verbleibt, das reguläre Pflegegeld gezahlt.

# ENTWURFSFASSUNG

## 2.7 Sonstiges

### 2.7.1 Führungszeugnisse

Von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen ist vor Erteilung der Pflegeerlaubnis und danach in Abständen von zwei Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Stadt erhebt von Pflegeeltern und Bewerbern keine Gebühr für die Ausstellung des Führungszeugnisses.

### 2.7.2 Fortbildung

Einmal pro Jahr wird auf Antrag ein Betrag von maximal 150 € pro Pflegestelle für Fortbildungsmaßnahmen nach Vorlage der Rechnung erstattet.

### 2.7.3 Fahrtkosten

Werden durch die Aufnahme eines Pflegekindes außergewöhnliche Fahrtkosten verursacht, können diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes zurzeit mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer bzw. in Höhe der Kosten für den ÖPNV erstattet werden. Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder insbesondere tägliche Fahrten zur bisherigen Schule oder Betreuungseinrichtung – wenn ein Wechsel nicht möglich oder sinnvoll ist. Ebenfalls dazu gehören Aufwendungen für die Wahrnehmung von Besuchskontakten zu den leiblichen Eltern, sofern diese außerhalb des Stadtgebiets stattfinden.

Von den tatsächlich entstehenden Fahrtkosten ist ein Anteil von 50 € pro Monat aus dem laufenden Pflegegeld zu bestreiten.

## 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab dem 01.09.2021 anzuwenden. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.

# **AKTUELLE FASSUNG**

## **Richtlinien**

### **des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen**

### **über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII**

Aus Gründen der Gleichbehandlung hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Geilenkirchen am 01.12.2011 die Richtlinien erlassen, welche zuletzt mit Beschluss vom 22.11.2012 geändert wurden. Der nachfolgende Text umfasst die Regelungsinhalte beider Beschlüsse.

#### **1. Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei Leistungen nach §§ 19, 33-35a und 41 SGB VIII**

In den Fällen der § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 32 (Tagesgruppe), § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung oder betreutes Wohnen) § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35 a (Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen in stationärer Form) und § 41 (Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form) ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (u.a. § 39 Abs. 1 SGB VIII).

Neben den laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden. (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelnen werden folgende Bereiche geregelt:

##### **1.1 Erstausstattung der Pflegestelle**

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für die Erstausstattung einer Pflegestelle einmalige Leistungen gewährt werden. Die Erstausstattung mit Mobiliar und Haushaltswäsche umfasst:

- komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen, Bettdecke und Bettwäsche
- weitere Zimmermöbel und Ausstattung
- Pflege- und Hygieneartikel
- Kindersitz, ggf. Kinderwagen

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs gewährt, soweit die Kosten angemessen sind, in der Regel werden die Kosten nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

max. Höhe der Beihilfe → 500,00 €

bei Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren: max. Höhe der Beihilfe → 700,00 €

Diese Regelungen gelten auch für Adoptionspflegeverhältnisse, d.h. für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption zu Pflegeeltern/Adoptiveltern vermittelt werden, wobei aber die rechtlichen Voraussetzungen gem. §§ 1746-1750 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Adoption vorliegen müssen.

Für die Dauer von zwei Jahren wird ein Eigentumsvorbehalt für Hausrat geltend gemacht.

##### **1.2 Erstausstattung mit Bekleidung**

Die Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist mit den materiellen Aufwendungen für Pflegekinder bzw. mit dem zusätzlich gezahlten Bekleidungsgeld für Heimkinder abgegolten. Möglich ist die Zahlung einer Beihilfe zu Beginn der Hilfe, wenn das Kind über wenig bzw. keine ausreichende Bekleidung verfügt.

# AKTUELLE FASSUNG

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem benötigten Umfang:

Alter	kaum Bekleidung	keine Bekleidung
bis 6 Jahre	<b>200,00 €</b>	<b>250,00 €</b>
ab 7 Jahre	<b>250,00 €</b>	<b>300,00 €</b>

Da Pflegefamilien mehrheitlich den mittleren Einkommensschichten angehören und häufig gleichzeitig eigene Kinder erziehen, soll den **Pflegekindern** der gleiche Lebensstandard geboten werden können. Im Rahmen der Vollzeitpflege wird daher ein **Zuschlag von 50,00 €** gezahlt.

## 1.3 Besondere Bedarfe

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Fettleibigkeit, schnelles Wachstum, Behinderungen, Schwangerschaft) ein von den normalen Umständen abweichender Bedarf vorhanden, können diese zusätzlichen Kosten mit einer einmaligen Beihilfe abgedeckt werden.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen, ggf. sind ärztliche Bescheinigungen heranzuziehen. Die Beihilfe kann einmal jährlich gezahlt werden.

max. Höhe der Beihilfe → **200,00 €**

## 1.4 Besondere Anlässe

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei wichtigen persönlichen Anlässen einmalige Leistungen gewährt werden. Die Beihilfe dient der Beschaffung besonderer Bekleidung, etc, eine zusätzliche Beihilfe zu den Aufwendungen für die Durchführung einer Familienfeier wird nicht gewährt. Die Höhe beträgt pauschal:

Taufe	<b>60,00 €</b>
Einschulung (1. Klasse)	<b>100,00 €</b>
Kommunion/Konfirmation	<b>250,00 €</b>

Sofern der Soziale Dienst das Ereignis bestätigt, braucht keine gesonderte Bescheinigung (z.B. der Kirchengemeinde) vorgelegt werden, ein Verwendungsnachweis wird ebenfalls nicht gefordert.

## 1.5 Weihnachten

Eine Weihnachtsbeihilfe wird jährlich gemäß der Empfehlung des Landschaftsverbands Rheinland gewährt.

## 1.6 Klassenfahrten

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden für eine Fahrt im Jahr übernommen, die Höhe der übernahmefähigen Kosten ist dabei nicht begrenzt.

## 1.7 Ferienmaßnahmen

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für Ferienreisen einmalige Zuschüsse gewährt werden. Das Pflegekind soll damit an den Lebensgewohnheiten der Pflegestelle teilhaben.

# AKTUELLE FASSUNG

Im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) wird jeweils zum 01.07. eines Jahres zusammen mit dem monatlichen Pflegegeld eine Pauschale von 200,00 € zur freien Verfügung an die Pflegeeltern gezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich

Für Ferienmaßnahmen in anderen Betreuungsformen für junge Menschen sowie im Rahmen der Bereitschaftspflege wird unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ein Zuschuss von 10,00 € täglich gewährt. Der Zuschuss wird im Kalenderjahr für maximal 21 Tage gewährt und soll vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Zeitraum und Dauer sind durch geeignete Belege nachzuweisen.

Bei Ferienmaßnahmen von Einrichtungen, die allein oder in der Summe den Zeitraum von 21 Tagen überschreiten, wird unterstellt, dass es sich um Aktivitäten handelt, die in der Konzeption der Einrichtung begründet sind. Die entsprechenden Mehrkosten müssten dann in den Kostensätzen ihren Niederschlag finden.

## **1.8 Nachhilfe**

Nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII sind zusätzliche laufende Leistungen zu gewähren, sofern der Bedarf nicht durch den Pauschalbetrag abgedeckt ist. Dieses trifft für besondere pädagogische Betreuung zu. Nachhilfeunterricht ist ein regelmäßig wiederkehrender besonderer (zusätzlicher) Bedarf. Über die Gewährung von Beihilfen für Nachhilfe ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. An der Entscheidung, ob eine gezielte Förderung durch Nachhilfe erforderlich und pädagogisch notwendig ist, sind der Soziale Dienst und die Schule zu beteiligen.

### **1.8.1 Schulaufgabenhilfe**

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung. Einrichtungen der Erziehungshilfe haben daher im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages Schulaufgabenhilfe bzw. Hausaufgabenhilfe zu leisten. Ein entsprechender Aufwand ist mit dem Pflegesatz abgegolten.

Bei Unterbringung in Pflegestellen, bei Betreuung durch Jugendhelfer und bei Erziehung im Rahmen zur Intensivbetreuung gehört die Schulaufgabenhilfe ebenfalls zu den Erziehungs- und Betreuungsaufgaben der betreffenden Personen bzw. Familien.

### **1.8.2 Nachhilfeunterricht**

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder einen Studenten der betreffenden Fachrichtung – ab dem 5. Semester – erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Leistungsstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährige den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (á 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

# AKTUELLE FASSUNG

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Einrichtung ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

1. dass die schulischen Fördermaßnahmen genutzt wurden, aber nicht ausreichen und der Förderunterricht zur Verbesserung der Lernleistungen Erfolg verspricht,
2. in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
3. die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichtes,
4. der Name und die berufliche Qualifikation der Lehrkraft,
5. das letzte Zeugnis

Bei Erteilung des Unterrichts durch eine Lehrkraft wird höchstens der Vergütungssatz für den Nachhilfelehrer nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) anerkannt (ca. zwischen 15,00 € – und 25,00 € je Unterrichtsstunde) bei Förderung durch einen Studenten werden max. 11,00 € vergütet.

## 1.9 Kindergartenelternbeiträge

Im Rahmen der Vollzeitpflege werden aufgrund der Satzung der Stadt Geilenkirchen Elternbeiträge entsprechend der 2. Einkommensgruppe erhoben.

Die Beiträge für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes durch ein Pflegekind werden im Rahmen der Pflegegeldzahlung zusätzlich übernommen, allerdings nur bis zu einem Betreuungsaufwand von 35 Stunden. Nehmen Pflegeeltern eine Betreuung bis zu 45 Stunden in Anspruch bzw. nehmen die Kinder an Mittagmahlzeiten in der Einrichtung teil, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Erfolgt die längere Betreuung aus pädagogischen Gründen mit Befürwortung des Sozialen Dienstes, so können die höheren Kosten übernommen werden.

## 1.10 Verselbständigung

Nach § 41 Abs. 3 sollen junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Die Erstausrüstung umfasst sämtliche Möbel, Hausrat, Elektrogeräte, und Haushaltswaren, ggf. auch eine Küche und/oder Renovierungsbedarf.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen.

Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs aber maximal bis zur Höhe der u.a. Beträge gewährt. In der Regel wird die Verselbständigung von der bisherigen Heimeinrichtung begleitet. Die Kosten können in diesem Fall nach Vorlage der Belege abgerechnet werden. Bei Bedarf dann die Hilfe auch vorher ausgezahlt werden, dann ist die zweckentsprechende Verwendung (außer für Renovierung) anschließend nachzuweisen.

max. Höhe der Beihilfe für die ges. Einrichtung → **700,00 €**  
max. Höhe der Beihilfe zusätzlich für die Küche → **250,00 €**  
max. Höhe der Beihilfe zusätzlich für die Renovierung → **150,00 €**

Bei Bedarf kann für die Wohnung eine Kautions als Darlehen gewährt werden, die Höhe der Kautions ist auf 2 Monatsmieten beschränkt, die Rückzahlung soll in der Regel in 12 monatlichen Raten erfolgen.

# AKTUELLE FASSUNG

## 1.11 Beginn einer Berufsausbildung / Arbeitsaufnahme

Wird bei Eintritt in das Berufsleben vom Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber eine besondere Schutz- bzw. Berufskleidung gefordert, ist in notwendigem Umfang eine Beihilfe zu gewähren, soweit nicht der Ausbildungsbetrieb bzw. der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Kosten zu tragen und soweit kein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) besteht. Der Bedarf ist vom Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber zu bescheinigen. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen (z.B. bis zum Erhalt der ersten Lohnzahlung) kann im ersten Monat nach Beendigung der Jugendhilfe eine Überbrückungsbeihilfe zur Sicherstellung des Lebensunterhalts geleistet werden. Die Höhe soll die Unterkunftskosten sowie einen Regelsatz analog der Leistungen nach dem SGB II nicht überschreiten, ggf. vorhandene Einkünfte (z.B. Halbweisenrenten, Kindergeld) sind zu berücksichtigen.

## 1.12 Sonstige Beihilfen, Sonderleistungen

Im Einzelfall können je nach erzieherischer Notwendigkeit weitere Beihilfen gewährt bzw. bei besonderem Bedarf Sonderleistungen übernommen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

## 2. Zahlung des Pflegegeldes und Übernahme besonderer Aufwendungen der Pflegepersonen

Die Kosten der Vollzeitpflege setzen sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten der Erziehung einschließlich der zu gewährenden Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge. Die Höhe des Pflegegeldes wird für NRW vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration festgesetzt und in der Regel zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst, die Beträge für die materiellen Aufwendungen sind altersmäßig gestaffelt.

### 2.1 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden Beiträge in der Höhe des hälftigen („Arbeitgeber“-) Anteils des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung anerkannt (Mindestbeitrag derzeit 85,05 € - somit erstattungsfähig 42,53 € im Monat). Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

Als Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahe legt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Die Erstattung wird pro Pflegekind aber nur für einen Pflegeelternteil geleistet. Eine über die tatsächlichen Aufwendungen hinaus gehende Erstattung ist ausgeschlossen.

# AKTUELLE FASSUNG

## 2.2 Unfallversicherung

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung, erstattet wird ein Betrag von bis zu 10,00 € monatlich. Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen. Die Erstattung wird nur einmal je Pflegefamilie geleistet, unabhängig davon, wie viele Pflegekinder betreut werden.

## 2.3 vorübergehende Abwesenheit

Bei Abwesenheit des Pflegekinds (z.B. Kuren und Krankenhausaufenthalte, etc.) werden sowohl die materiellen Aufwendungen als auch die Kosten der Erziehung bis zu sechs Wochen in voller Höhe weiter gezahlt.

Die Kosten der Erziehung können jedoch darüber hinaus bis zu einem Jahr weiter gewährt werden, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt weiter besteht.

## 2.4 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei Beendigung eines mindestens sechsmonatigen Pflegeverhältnisses bis einschließlich zum 15. eines Monats sollen grundsätzlich 50 % der Geldleistung zurückgefordert werden, erfolgt die Beendigung später im Monat soll die Leistung in voller Höhe belassen werden.

In den Fällen der Adoptionspflege endet das Pflegeverhältnis zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Erlass/Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB, die Zahlung ist ab diesem Zeitpunkt einzustellen bzw. zurückzufordern.

Bei Erreichen der Volljährigkeit endet das Pflegeverhältnis mit Ablauf des betreffenden Monats.

## 2.5 Sonderpflege

In § 33 Satz 2 SGB VIII ist gesetzlich verankert, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind. Die Entscheidung zur Sonderpflege für ein Kind oder Jugendlichen als notwendige und geeignete Hilfeleistung wird durch das Jugendamt getroffen. Im Jugendamt Geilenkirchen werden keine Sonderpflegestellen vorgehalten, sondern es wird am Einzelfall orientiert die geeignete Sonderpflegestelle eingerichtet.

Sonderpflegestellen sind eine spezielle Form der Vollzeitpflege, die auf den individuellen Bedarf der besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder und Jugendlichen abgestimmt sind. Zu den Entwicklungsbeeinträchtigungen zählen vor allem Defizite in:

- der Motorik,
- den sprachlichen Fähigkeiten,
- den kognitiven Fähigkeiten und / oder
- den sozialen Kompetenzen.

Das Vorliegen eines Bereichs ist ausreichend, um den Förderbedarf zu bestimmen; hier ist die Ausprägung und die daraus resultierenden Folgen entscheidend. Ein erweiterter Förderbedarf liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen im Alltag gravierende (Verhaltens-) Auffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung für ein Kind ist der Schweregrad der Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der einen deutlichen höheren Aufwand in der Versorgung und Erziehung im Vergleich zu einem

# AKTUELLE FASSUNG

durchschnittlichen Pflegeverhältnis erforderlich macht. Dieser kann sich entweder auf die materiellen Aufwendungen oder auf die Kosten der Erziehung oder auf beides beziehen.

*Materielle Aufwendungen:* Zu den materiellen Aufwendungen zählen außergewöhnliche Ausgaben, die zur Versorgung des Kindes mit einer speziellen spezifischen Problemlage anfallen, z.B. Hilfsmittel, erhöhtes Verbrauchsmaterial (Windeln, Gummiunterlagen, Bettzeug, Waschmittel...), besondere Nahrungsmittel, zerstörtes Schulmaterial, behindertengerechte Umbauten, etc.

Im Vorfeld ist zu prüfen, ob diese Ausgaben eventuell auch von anderen Leistungsträgern (z.B. medizinische Hilfsmittel von Krankenkassen) ganz oder teilweise übernommen werden können. Die materiellen Mehrausgaben sind zu dokumentieren und entsprechend in einer Nachweisliste auf zu führen. Die Prüfung erfolgt wie beim erzieherischen Mehraufwand, unter Hinzuziehung der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

*Erzieherischer Mehraufwand:* Auf Grundlage einer (fach-)ärztlichen/psychologischen Einschätzung wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII der erzieherische Mehraufwand ermittelt. Die Entscheidung wird in einem Team aus fallzuständigem Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und/oder Pflegekinderdienstes, einem Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste getroffen und ist regelmäßig zu überprüfen.

Der erforderliche erzieherische Mehraufwand wird durch eine prozentuale Erhöhung der Kosten der Erziehung in vier Stufen von 25, 50, 75 und 100 % ausgeglichen. Die Verwaltung legt dazu im Sinne einer einheitlichen Anwendung einen Kriterienkatalog fest, aus dem sich Vorgaben zur Zuordnung von bestimmten Störungsbildern und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen zu diesen Stufen ergeben.

## 2.6 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege stellt eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen dar. Sie wird als zeitlich befristete Vollzeitpflege auch eingesetzt um im Sinne des Kindeswohles eine geeignete Perspektive ohne Zeitdruck zu entwickeln. Darüber hinaus ist sie auch aus finanziellen Gesichtspunkten eine weitaus günstigere Alternative zur Heimunterbringung.

An Pflegestellen, die im Rahmen der Bereitschaftspflege tätig werden, sind deshalb hohe Anforderungen sowohl hinsichtlich der erzieherischen Kompetenz als auch der zeitlichen Flexibilität und häuslichen Gegebenheiten zu stellen. Gerade in der Anfangszeit bzw. bei einer nur kurzfristigen Unterbringung sind die entstehenden Aufwendungen nur unzureichend mit dem regulären Pflegegeld abgegolten.

In den ersten sechs Monaten erhalten die Pflegepersonen daher den doppelten Betrag der Kosten der Erziehung. Sollte die Bereitschaftspflege noch darüber hinaus andauern, so sind die Pflegeeltern durch eine Erhöhung des Pflegegeldes finanziell so zu stellen, als würden Sie – wie bei Dauerpflege - auch das Kindergeld für das Pflegekind erhalten.

Erhöhte Fahrleistungen sind in gewisser Weise typisch für Bereitschaftspflegeverhältnisse, z.B. wegen häufiger Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern und Wahrnehmung von Arzt- und Therapieterminen und sozialen Kontakten im bisherigen Lebensumfeld. Die Erhöhung des Pflegegeldes dient dazu insbesondere auch zum Ausgleich dieser Aufwendungen.

Werden durch die Aufnahme des Pflegekindes darüber hinaus noch weitere außerordentliche Fahrtkosten verursacht, so können diese auf Antrag mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer (analog Landesreisekostengesetz) bzw. in Höhe der Kosten für den ÖPNV erstattet werden. Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder insbesondere

# AKTUELLE FASSUNG

tägliche Fahrten zur bisherigen Schule oder Betreuungseinrichtung – wenn ein Wechsel nicht möglich oder sinnvoll ist.

## 2.7 Sonstiges

### 2.7.1 Führungszeugnisse

Von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen ist vor Erteilung der Pflegeerlaubnis und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das bislang vorzulegende einfache Führungszeugnis war von den Gebühren befreit. Den Pflegefamilien und Bewerbern werden die Gebühren für die Ausstellung der Führungszeugnisse auf Nachweis erstattet.

### 2.7.2 Fahrtkosten

Werden im Rahmen eines Dauerpflegeverhältnisses außerordentliche Fahrtkosten verursacht, so können diese auf Antrag mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer (analog Landesreisekostengesetz) bzw. in Höhe der Fahrtkosten für den ÖPNV erstattet werden. Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder regelmäßige Fahrten zu einer Schule oder Betreuungseinrichtung, die auf Veranlassung des Jugendamts besucht wird. Ebenfalls dazu gehören Aufwendungen für die Wahrnehmung von Besuchskontakten zu den leiblichen Eltern, sofern diese außerhalb des Stadtgebiets stattfinden.

## 2.8 Besondere Einzelfälle

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

## 3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab dem **01.12.2012** anzuwenden.